OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607186/2/FP/SNi

Datum:
Linz, 27. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, (Kanzlei C__), Schwedenpfad 24, 61348 Bad Homburg, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 21.11.2024, GZ: BHGR/924080027323/24, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 bzw. 2 VStG eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde wegen eines Verstoßes gegen § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) eine Geldstrafe in Höhe von 320 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 8 Stunden) über den Beschwerdeführer und lastete ihm an, als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher der Firma D__ in E-Straße, welche Zulassungsbesitzerin des PKW mit dem Kennzeichen aaa ist, der Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen „vom Juni 2024", binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 01.04.2024 um 13:14 Uhr in F__ auf der A8, Straßenkilometer 37,4, Abschnitt G__, Fahrtrichtung Staatsgrenze H__, gelenkt habe, nicht entsprochen zu haben. Der Beschwerdeführer habe diese Auskunft nicht erteilt und auch keine andere Person benannt, die diese Auskunft erteilen hätte können.

I.2. Gegen das angeführte Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter mit Schriftsatz vom 06.12.2024 rechtzeitig Beschwerde, in welcher das Straferkenntnis vollumfänglich angefochten wurde. Im Wesentlichen führte der Bf aus, als in Deutschland ansässiger Bürger und Halter eines in Deutschland zugelassenen Fahrzeuges nicht der österreichischen verwaltungsrechtlichen Auskunftspflicht zu unterfallen, da eine solche Pflicht nur bestehen könne, wenn der Bf in Österreich zur Auskunft herangezogen worden oder dieser dort wohnhaft wäre, wobei beides nicht der Fall sei. Der Bf wisse nicht, welcher seiner Mitarbeiter zur fraglichen Zeit das Firmenfahrzeug geführt habe, da keiner der Mitarbeiter solches eingeräumt hätte. Da die D__ keinen Fuhrparkleiter habe, könne der Bf auch niemanden benennen, welcher Auskunft geben hätte können, wobei auch ein Fuhrparkleiter die Mitarbeiter nicht zur Auskunft zwingen könne.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 12.12.2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und in den Beschwerdeschriftsatz. Bereits aus dem Verfahrensakt ergibt sich, dass das Straferkenntnis aufzuheben ist, weshalb eine Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

Die D__ mit Sitz in Deutschland – deren Geschäftsführer der Bf ist und zum Zeitpunkt der Aufforderung war – ist Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges mit dem

amtlichen Kennzeichen aaa (D). Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 25.06.2024 wurde dieser GmbH die Begehung eines Deliktes der Nichtentrichtung der Maut in Österreich (Zahlungsaufforderung – Informationsschreiben gemäß Richtlinie [EU] 2019/520) vorgeworfen, da am 01.04.2024 in Österreich mit dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa ein derartiges Delikt für die Benützung einer Bundesstraße im Sinne des Artikels 2 Z 22 und des Artikels 24 der Richtlinie (EU) 2019/520 begangen worden sei. Dafür wurde eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro vorgeschrieben. Das Schreiben wurde direkt im Postweg an den Firmensitz der D__ übermittelt. [Schreiben der belangten Behörde vom 25.06.2024, Begehung eines Deliktes der Nichtentrichtung der Maut in Österreich]

Mit Antwortformular, unterzeichnet mit 08.07.2024, wurde seitens der D__ als Zulassungsbesitzerin des angefragten Fahrzeuges bekannt gegeben, dass der Bf den Fahrzeuglenker zum Zeitpunkt des Deliktes benennen kann. Darüber hinaus wurde auf dem Formular eine Notiz angefügt, wonach die gewünschte Auskunft nicht erteilt werden könne, da nicht bekannt sei, wer mit dem gegenständlichen Fahrzeug am 29.03.2024 unterwegs gewesen wäre und werde in der Firma kein Fahrtenbuch geführt. Unterschrieben wurde das Formular vom Bf. [Antwortformular, 08.07.2024]

Folglich verhängte die belangte Behörde mit Strafverfügung vom 29.07.2024 (GZ: BHGR/924080027323/24) eine Geldstrafe in Höhe von 320 Euro gegen den Bf als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher der Firma D__. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf mit Schreiben vom 07.08.2024 fristgerecht Einspruch. [Strafverfügung vom 29.07.2024, Einspruch vom 07.08.2024]

In dem im Rubrum bezeichneten Straferkenntnis vom 21.11.2024 wurde dem Bf sodann vorgeworfen, er habe als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher der Firma D__, diese sei Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen PKW, zu verantworten, dass der mit Schreiben der belangten Behörde vom Juni 2024 ergangenen Aufforderung, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte KFZ am dargestellten Tatort zur Tatzeit gelenkt habe, nicht entsprochen worden sei. [Straferkenntnis vom 21.11.2024]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Es bestehen keine Gründe, die Echtheit der Schriftstücke sowie die Richtigkeit der (unbestrittenen) inhaltlichen Angaben über den Verfahrensverlauf in Zweifel zu ziehen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Anzuwendende gesetzliche Bestimmungen:

a) § 30b Abs. 2 und 3 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG), BGBl. I Nr. 109/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 142/2023, lauten:

„[…] (2) Leitet die Behörde auf Grund einer Anzeige der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft ein Verwaltungsstrafverfahren ein, so hat die Behörde dem Zulassungsbesitzer ein Informationsschreiben gemäß Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2019/520 zu übermitteln, sofern Name und Anschrift des Lenkers des Fahrzeuges, mit dem Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 20 Abs. 1 und 2 und 32 Abs. 1 zweiter Satz begangen wurden, nicht bekannt sind.

(3) Das von der Behörde übermittelte Informationsschreiben gilt als Anonymverfügung gemäß § 49a VStG und § 29 Abs. 3, durch die eine Geldstrafe von 300 € vorzuschreiben ist. Die Behörde kann im Fall von Verwaltungsübertretungen gemäß § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 32 Abs. 1 zweiter Satz das Informationsschreiben mit einer Lenkererhebung gemäß § 103 Abs. 2 des Kraftfahrgesetzes 1967 verbinden.
[…]"

b) Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, BGBl. Nr. 526/1990:

„Artikel 1

(1) Die Vertragsstaaten leisten in öffentlich-rechtlichen Verfahren ihrer Verwaltungsbehörden, in österreichischen Verwaltungsstraf- und in deutschen Bußgeldverfahren, soweit sie nicht bei einer Justizbehörde anhängig sind, ferner in Verfahren vor den österreichischen Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und den deutschen Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Maßgabe dieses Vertrags Amts- und Rechtshilfe.

(2) Amts- und Rechtshilfe nach Absatz 1 wird nicht geleistet in
1. Abgabensachen, Zoll-, Verbrauchssteuer- und Monopolangelegenheiten, soweit sie in besonderen Verträgen geregelt sind;
[…]"

„Artikel 4

(1) Amts- und Rechtshilfe wird nicht geleistet, wenn sie nach dem Recht des ersuchten Staates unzulässig ist oder wenn die Erledigung des Ersuchens geeignet wäre, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen des ersuchten Staates zu beeinträchtigen.
[…]"

„Artikel 10

(1) Schriftstücke in Verfahren nach Artikel 1 Absatz 1 werden unmittelbar durch die Post nach den für den Postverkehr zwischen den Vertragsstaaten geltenden Vorschriften übermittelt. […]"

c) § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023, lautet:

„(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

[…]"

d) § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl. Nr. 267/1867 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2024, lautet:

„(1) Wer diesem Bundesgesetz […] zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

e) Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 34/2024, lautet wie folgt:

„44a

Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten."

III.2. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.2.1. Dem angefochtenen Straferkenntnis liegt eine schriftliche Aufforderung der belangten Behörde gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 zugrunde, mit welcher das Unternehmen, dessen Geschäftsführer der Bf ist, als Zulassungsbesitzerin aufgefordert wurde, Auskunft darüber zu erteilen, wer das gegenständliche KFZ zur festgestellten Tatzeit am Tatort gelenkt hat oder bekannt zu geben, wer die Auskunft erteilen kann.

Dieser Lenkerauskunft liegt der Verdacht einer Übertretung des BStMG zugrunde, da die belangte Behörde dem Unternehmen des Bf als Zulassungsbesitzerin des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges das Befahren eines mautpflichtigen Straßennetzes (A8) ohne Entrichtung der zeitabhängigen Maut im Sinne des § 20 Abs. 1 BStMG vorgeworfen hat. Da die belangte Behörde diesbezüglich ein Verwaltungsstrafverfahren einleitete, jedoch Name und Anschrift des Lenkers des Fahrzeuges nicht bekannt waren, übermittelte diese entsprechend § 30b BStMG ein Informationsschreiben vom 25.06.2024 gemäß Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2019/520 an die Zulassungsbesitzerin. Dabei machte die belangte Behörde von der in § 30b Abs. 3 BStMG genannten Möglichkeit Gebrauch, indem diese das Informationsschreiben mit einer Lenkererhebung gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 verbunden hat. Dieses Schreiben wurde direkt an den Firmensitz der Zulassungsbesitzerin nach Deutschland übermittelt.

Eine direkte Zustellung im Postweg nach Deutschland ist entsprechend des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen grundsätzlich zulässig. Diesbezüglich sprach auch der Verwaltungsgerichtshof aus, dass der Vorwurf der Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 auch dann in Einklang mit dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, BGBl. 1990/526, steht, wenn dem Zulassungsbesitzer eines KFZ mit ausländischen Kennzeichen der Auftrag der österreichischen Behörde zur Lenkerauskunft unmittelbar im Postverkehr in Deutschland zugestellt wurde (VwGH 23.11.2001, 98/02/0292; 27.06.1997, 97/02/0220).

Auch sprach der Verwaltungsgerichtshof in diesem Zusammenhang aus, dass der strafbewehrte Auftrag zur Erteilung einer Lenkerauskunft ein mit Zwangsgewalt verbundener Hoheitsakt ist. Das völkerrechtliche Territorialitätsprinzip erlaubt staatliche Hoheitsakte, jedenfalls, wenn sie mit Zwangsgewalt verbunden sind, auf fremdem Staatsgebiet grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Zustimmung oder Duldung des betroffenen Staates. […]. Die Zustellung des Auftrages zur Erteilung einer Lenkerauskunft in einem fremden Staat bedarf daher der Zustimmung dieses Staates. Für Deutschland liegt für Verwaltungssachen die Zustimmung im bereits erwähnten Vertrag BGBl. Nr. 526/1990 über Amts- und Rechtshilfe in

Verwaltungssachen vor, freilich innerhalb des Anwendungsbereiches und nach Maßgabe seines Inhaltes (VwGH 27.10.1997, 96/17/0348).

Wie dargestellt erlaubt Artikel 10 Abs. 1 des Vertrages über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen eine Zustellung unmittelbar durch die Post. Auch liegt die vorliegende Verwaltungsstrafsache – welche sich auf eine Nichtentrichtung einer Maut bezieht – innerhalb des Anwendungsbereiches dieses Vertrages. Um eine Abgabe – welche gemäß Artikel 1 Abs. 2 Z 1 des Vertrages vom Anwendungsbereich ausgenommen ist – handelt es sich folglich nicht, da es sich vergleichsweise bei Maut gemäß dem BStFG 1996 um keine Abgabe, sondern um ein Entgelt, das dem Bund für die Benützung bestimmter Bundesstraßen zu leisten ist, handelt (vgl. VwGH 20.09.2001, 2001/06/0096) und für das BStMG diesbezüglich nur das Gleiche gelten kann.

In seiner Beschwerde bringt der Bf nun vor, als Zulassungsbesitzer eines in Deutschland zugelassenen Fahrzeuges und als nicht in Österreich ansässiger Bürger nicht der verwaltungsrechtlichen Auskunftspflicht zu unterliegen.
In dieser Annahme irrt der Bf jedoch, da die Verpflichtung gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 auch gegenüber Personen besteht, welche nicht in Österreich aufhältig oder wohnhaft sind.

Es bestehen daher keine rechtlichen Bedenken gegen Lenkeranfragen an (natürliche oder juristische) Personen mit dem Sitz in Deutschland. So hat der Verwaltungsgerichtshof zu einer Bestimmung nach dem ParkgebührenG für die Stadt Salzburg (und somit einer mit dem BStMG vergleichbaren Bestimmung) ausgesprochen, dass für deutsche Staatsbürger spätestens im Zeitpunkt, als diese ernsthaft mit der Verbringung des überlassenen Kraftfahrzeuges nach Österreich rechnen mussten, Anlass bestand, sich mit den einschlägigen Normen der österreichischen Rechtsordnung vertraut zu machen (vgl. VwGH 18.09.2000, 99/17/0192).

Auch ist der Bf in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Auskunftspflicht gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte nicht gegen Art. 6 EMRK verstößt [Entscheidung vom 05.09.1989 über die Beschwerden Nrn 15.135/89, 15.136/89 und 15.137/89 (siehe ÖJZ 1990, 216)]. In den Fällen Lückhoff, Spanner (Urteil vom 10.01.2008, Beschwerdenummern 58452/00 und 61920/00) und Rieg (Urteil vom 24.03.2005, Beschwerdenummer 63207/00) hat der EGMR zur österreichischen Rechtslage ausdrücklich klargestellt, dass die Verpflichtung zur Lenkerauskunft nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 nicht gegen Art. 6 EMRK verstößt. Auch der Verfassungsgerichtshof stellte wiederholt fest, dass die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 nicht rechtswidrig ist und keine Verletzung des Art. 6 EMRK bedeutet (VfGH 29.09.1988, G72/88 ua.).

III.2.2. Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 30.06.1993, 93/02/0109), wobei die Lenkeranfrage auch einem anderen Zweck als dem der Ausforschung eines Straßenverkehrstäters dienen kann (z.B. VwGH 28.02.2003, 2000/02/0322).

Vorliegend hat die belangte Behörde mit Schreiben vom 25.06.2024 daher zu Recht eine Lenkeranfrage an die D__ gerichtet. Diese hat in der Folge mit Auskunftsformular vom 08.07.2024 bekanntgegeben, dass der Bf, welcher Geschäftsführer der Zulassungsbesitzerin ist, den Fahrzeuglenker zum Zeitpunkt des Deliktes benennen kann. Somit hat die Zulassungsbesitzerin eine auskunftspflichtige Person benannt und ist folglich ihrer Verpflichtung gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 nachgekommen.

Folglich wäre die nun auskunftspflichtige Person – der Bf – verpflichtet, den Lenker des Fahrzeuges namhaft zu machen. Daher wäre die belangte Behörde im nächsten Schritt dazu angehalten gewesen, den Bf als Auskunftspflichtigen erneut zur Lenkerauskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 aufzufordern. Erst bei Nichtbeantwortung dieser Lenkeranfrage durch den Bf als Auskunftsperson bzw. bei nicht fristgerechter oder falscher Auskunftserteilung hätte die belangte Behörde ein Strafverfahren gegen diesen einzuleiten gehabt. Demzufolge kann dem Bf nicht vorgeworfen werden, den objektiven Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG 1967 als Verantwortlicher der Zulassungsbesitzerin verwirklicht zu haben und ist das angefochtene Straferkenntnis bereits aus diesem Grund mit Rechtswidrigkeit belastet.

III.2.3. Zum Spruch des Straferkenntnisses

Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Sache des Beschwerdeverfahrens ist stets jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheids bildet und damit die zur Last gelegte Tat mit sämtlichen wesentlichen Sachverhaltselementen erfasst (vgl. VwGH, 20.05.1992, 90/10/0106; *Honeder/Praschl-Bichler*, Sache und Sachentscheidung bei unkonkretem Spruch in Verwaltungsstrafverfahren, ZVG 2016, 292ff). In Wahrnehmung der daraus abzuleitenden Kognitionsbefugnis hat das Verwaltungsgericht den Spruch des Straferkenntnisses eingehend zu prüfen, weil darin der Tatvorwurf faktischen Ausdruck findet.

In Verwaltungsstrafverfahren bestimmt § 44a VStG die zentralen inhaltlichen Anforderungen an die Spruchgestaltung von Straferkenntnissen. Diesen Anforderungen ist nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung dann genüge getan, wenn der Beschuldigte in die Lage versetzt wird, den Vorwurf durch Anbringen entsprechender Gegenbeweise hinreichend effektiv zu bekämpfen. Zudem soll durch hinreichende Konkretisierung auch sichergestellt werden, dass der Beschuldigte nicht wegen desselben Verhaltens mehrmals zur Verantwortung gezogen wird (*Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 44a VStG Rz 2 [Stand 01.07.2013, rdb.at].
§ 44a Z 1 VStG legt fest, dass der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten hat. Diesbezüglich hat der in einem Strafverfahren Beschuldigte ein subjektives Recht darauf, dass ein Straferkenntnis den in § 44a VStG festgelegten Sprucherfordernissen entspricht (vgl. VwGH 26.01.2012, 2010/07/0011). Verstöße gegen § 44a VStG bedeuten eine offenkundige Verletzung des Gesetzes zum Nachteil des Bestraften iSd § 52a VStG (vgl. VwGH 08.09.2011, 2011/03/0130).

Die als erwiesen angenommene Tat ist der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt (VwGH 24.05.2013, 2012/02/0103; 25.03.2014, 2013/04/0057; 29.10.2015, Ra2015/07/0097). Auch diesbezüglich hat der Beschuldigte ein subjektives Recht, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (VwGH 08.08.2008, 2008/09/0042; 17.09.2014, 2011/17/0210; 24.04.2015, 2013/17/0400; 06.09.2016, Ra 2016/09/0049).

Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (VwGH 25.02.1992, 91/04/0285; 27.03.2015, Ra 2015/02/0025; 16.03.2016, Ra 2016/04/0034; 25.07.2016, Ra 2014/02/0034), die Frage ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen des § 44a Z 1 ist folglich in jedem konkreten Fall einzeln zu beurteilen (VwGH 17.09.2009, 2008/07/0067; 05.09.2013, 2013/09/0065; 18.05.2016, Ra 2015/17/0029) und daher idR auch nicht revisibel (VwGH 04.07.2016, Ra 2016/04/0053). Eine ausreichende Konkretisierung wird aber in aller Regel die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens bedingen (VwGH 27.04.2011, 2010/08/0091; 20.11.2018, Ra 2017/02/0242; 26.06.2019, Ro2018/03/0047).

III.2.3.1. Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses führte die belangte Behörde aus, der Bf habe zu verantworten, dass der mit Schreiben der belangten Behörde „vom Juni 2024" ergangenen Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe nicht entsprochen wurde. Der Vorwurf bezieht sich damit auf die Verletzung der Auskunftspflicht nach § 103 Abs. 2 KFG 1967, dabei bildet ein wesentliches Tatbestandsmerkmal, wann die fristgebundene Auskunftspflicht ausgelöst wurde.

Laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes reicht es zur Konkretisierung der Tatzeit nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 aus, wenn sich aus dem Spruch jedenfalls das Anfragedatum ergibt (vgl. VwGH 12.10.2022, Ra 2022/02/0173; 15.02.2021, Ra 2021/02/0022; 08.04.2019, Ra 2018/02/0037; mwN.).

Zum vorliegenden Themenkreis spricht der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 22.10.1999, 99/02/0216, Folgendes aus:

„In Ansehung einer Übertretung nach § 103 Abs 2 KFG muss bei Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat unverwechselbar feststehen, um welche Aufforderung, deren Nichtbefolgung dem Besch zur Last gelegt wird, es sich handelt (Hinweis E 08.11.1989, 89/02/0004); hiebei genügt zur Konkretisierung der Tatzeit iSd § 44a Z 1 VStG etwa das Datum der Aufforderung, jedenfalls aber das Datum der Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe im Spruch des Straferkenntnisses (Hinweis E 24.4.1991, 90/03/0231)."

Auch in seiner Entscheidung vom 20.12.1993, 93/02/0196, sprach der VwGH ähnlich aus, dass jene Aufforderung, deren Nichtbefolgung dem Beschuldigten zur Last gelegt wird, unverwechselbar feststehen muss, wobei das Datum der Zustellung neben dem Datum der Aufforderung nicht iSd § 44a VStG im Spruch aufzuscheinen hat und auch nicht Inhalt einer rechtzeitigen Verfolgungshanldung zu sein braucht.
Daraus ergibt sich zusammengefasst eindeutig, dass entweder das Datum der Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe selbst oder das Datum der Zustellung dieser Aufforderung im Spruch des Straferkenntnisses anzuführen ist, damit für den Beschuldigten unmissverständlich festgelegt ist, um welche Aufforderung es sich handelt, die die Grundlage des gegen ihn erhobenen Vorwurfes im Verwaltungsstrafverfahren bildet und somit den Fristenlauf auslöst.

Da die belangte Behörde im Spruch lediglich ein Schreiben vom „Juni 2024" erwähnt, könnte damit jegliches Schreiben gemeint sein und wird damit der erforderlichen Konkretisierung nicht genüge getan. Vor allem ist die Einhaltung der gesetzten Frist nicht abgrenzbar. Um das gegenständliche Schreiben mit der Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe ausreichend iSd § 44a VStG und der dargelegten Judikatur zu konkretisieren, hätte die belangte Behörde den genauen Tag dieser Aufforderung anführen müssen und kann die bloße Angabe des Monats und Jahres keinesfalls als ausreichend erachtet werden.

III.2.3.2. Darüber hinaus wurde dem Bf im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis der Tatvorwurf gemacht, als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher der Firma D__, welche Zulassungsbesitzerin des tatgegenständlichen PKW ist, der Aufforderung der belangten Behörde zur Lenkerauskunft nicht entsprochen zu haben. Die Eigenschaft des Beschuldigten als Zulassungsbesitzer bildet im Zusammenhang mit einem Vorwurf der Verletzung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 ein

wesentliches Tatbestandsmerkmal. Jede damit verbundene Verfolgungshandlung muss darauf abzielen, den Beschuldigten in seiner Rolle als Zulassungsbesitzer zur Verantwortung zu ziehen (VwGH, 86/18/0073; VwSlg. 12.375 A/1987). Dieselben Überlegungen gelten auch für Verfolgungshandlungen gegen Personen, die nach Benennung durch den Zulassungsbesitzer ihre Auskunftspflicht verletzt haben. Dementsprechend muss ein vergleichbarer Vorwurf auch explizit die Eigenschaft als Auskunftspflichtiger enthalten.

Zum vorliegenden Themenkreis spricht der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 09.03.2001, 97/02/0067, Folgendes aus:

„Nach der Rechtsprechung (Hinweis E 19. Juni 1991, 90/03/0164) bildet es ein wesentliches Tatbestandselement des § 103 Abs. 2 KFG, wenn einem Beschuldigten die Verletzung der dort normierten Auskunftspflicht ‚als Zulassungsbesitzer' zur Last gelegt wird, sodass es einen Verstoß gegen § 44a Z. 1 VStG darstellt, wenn diese Eigenschaft nicht im Spruch des Straferkenntnisses aufscheint. Eine Verfolgungshandlung im Zusammenhang mit einer Übertretung gemäß §103 Abs. 2 KFG muss den Vorwurf an den Beschuldigten umfassen, diese Übertretung in seiner Eigenschaft als ‚Zulassungsbesitzer' des Kraftfahrzeuges verantworten zu müssen (Hinweis E VS 16.01.1987, 86/18/0073, VwSlg 12375 A/1987). Diese Überlegungen gelten auch in einem allfälligen Strafverfahren gegen jene Person, welche nach Benennung durch den Zulassungsbesitzer (weil dieser die verlangte Auskunft nicht erteilen kann) die Auskunftspflicht trifft, sodass nicht nur diese Eigenschaft als ‚Auskunftspflichtiger' im Sinne des §44a Z.1 VStG im Spruch zum Ausdruck kommen muss, sondern auch Gegenstand einer rechtzeitigen Verfolgungshandlung zu sein hat. In diesem Zusammenhang ist auch klarzustellen, dass die Person des so ‚Auskunftspflichtigen' mit dem ‚Zulassungsbesitzer' nicht gleichzusetzen ist (d.h., dass der ‚Auskunftspflichtige' nicht etwa als Vertreter des ‚Zulassungsbesitzers' anzusehen ist), zumal sich der Zulassungsbesitzer in einem solchen Fall durch die Benennung jener Person, welche die Auskunft erteilen kann, von der ihn primär treffenden Auskunftspflicht befreit hat (Hinweis E 27.06.1997, 97/02/0249)."

Im vorliegenden Fall wurden die Daten des Bf im Rahmen der Lenkerbekanntgabe vom 08.07.2024, welche aufgrund der Lenkerauskunft vom 25.06.2024 an die Zulassungsbesitzerin erstattet wurde, angegeben und die Auskunft erteilt, der Bf könne den Fahrzeuglenker zum Zeitpunkt des Deliktes benennen. Dass darunter eine Notiz angeführt wurde, wonach seitens der Firma kein Fahrtenbuch geführt werde und daher nicht mitgeteilt werden könne, wer das Fahrzeug gelenkt habe, ändert daran nichts. Demzufolge hat sich die Zulassungsbesitzerin von ihrer Auskunftspflicht befreit und kommt dem Bf nun aufgrund der Angabe seiner Daten in der Lenkerauskunft die Rolle des Auskunftspflichtigen zu. So ist auch laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs die Person des Auskunftspflichtigen nicht mit jener des Zulassungsbesitzers gleichzusetzen, zumal sich der Zulassungsbesitzer durch die Benennung einer Person, die die Auskunft erteilen kann, von der ihn primär treffenden Auskunftspflicht befreit hat (VwGH, 09.03.2001, 97/02/0067).

Die belangte Behörde hat dem Bf den Tatvorwurf von Anfang an in der Eigenschaft des gemäß § 9 VStG Verantwortlichen der Zulassungsbesitzerin gemacht, obwohl ihm im Verfahren tatsächlich die Eigenschaft eines Auskunftspflichtigen zukommt.

III.2.3.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 17.02.2016, Ra 2016/04/0006; VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226).

Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus besteht nicht. Beispielsweise stellt die Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht weiterhin (wie früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl. VwGH 05.11.2014, Ra 2014/09/0018).

Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl. VwGH 08.11.2000, 99/04/0115).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. instruktiv VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226 RN 10).

Eine Korrektur, wonach dem Bf der Vorwurf nun in der Eigenschaft des Auskunftspflichtigen gemacht wird und darüber hinaus der konkrete Tag der Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe ergänzt wird, geht über die Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichts hinaus, weil damit keine Ungenauigkeit in der Spruchgestaltung, sondern die Eigenschaft des Beschuldigten geändert sowie eine erstmalige Konkretisierung des Datums der Aufforderung zur Lenkerauskunft vorgenommen und damit die Substanz des Vorwurfs und des ihm zugrundeliegenden Sachverhalts geändert würde. Die Richtigstellung des Vorwurfs von „gemäß § 9 VStG Verantwortlichem der Zulassungsbesitzerin" auf „Auskunftsperson" würde – entsprechend der dargestellten Judikatur des VwGH - ein unzulässiges Austauschen des Tatvorwurfs – mithin einen neuen Vorwurf – darstellen, weil ein anderer als der der Bestrafung zugrundeliegende Sachverhalt herangezogen wird (VwGH 23.02.2024, Ra 2022/05/0176, verweisend auf VwGH, 01.04.2021, Ra 2021/05/0040; zum Austausch der Tat vgl. auch VwGH

25.03.2020, Ra 2020/02/0033; VwGH 20.05.2019, Ra 2018/02/0043, jeweils mwN). Gleiches kann nur für die Konkretisierung und folglich den erstmaligen Vorwurf des genauen Datums der Lenkeranfrage gelten.

III.3. Ergebnis und Kosten

Wie bereits dargelegt, ist das Verwaltungsgericht nicht berechtigt, dem Bf einen den Gegenstand des Verwaltungsstrafverfahrens überschreitenden anderen Vorwurf zu machen, weshalb der Beschwerde des Bf Folge zu geben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen ist.

Bei diesem Ergebnis fallen zulasten des Bf gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Verfahrenskostenbeiträge an.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzlich Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl